

# Satzung zur Änderung der Beitrags und Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe

## 1. Änderungssatzung

Vom 31.8.2017

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hirschberggruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.11.2013.

### § 1

#### 1. § 9a erhält folgende Fassung

##### § 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

bis $5 \text{ m}^3$	107,00 €	inkl. 7% MwSt
bis $5 \text{ m}^3$	100,00 €	ohne MwSt
bis $10 \text{ m}^3$	128,40 €	inkl. 7% MwSt
bis $10 \text{ m}^3$	120,-- €	ohne MwSt

#### 2. § 10 erhält folgende Fassung

##### § 10

##### Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
  1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt ab 1.1.2018 

2,78 € inkl. 7% MwSt.
2,60 € ohne MwSt.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Möhren, den 31.8.2017  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hirschberggruppe

gez.: 1. Vorsitzender J. Kobras

Vorstandsvorsitzender im Amtebstatt 33, 2017